

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 14.07.2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW 2012, S. 672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum „Master-of-Science“-Studiengang
Wirtschaftschemie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. mindestens 12 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in Betriebswirtschaftslehre;
2. mindestens 12 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in Volkswirtschaftslehre;
3. mindestens 6 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in statistischen Methoden sowie
4. mindestens jeweils 10 anrechenbare ECTS-Leistungspunkte in anorganischer, organischer sowie physikalischer Chemie.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des „Bachelor-of-Science“-Studiums Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines „Master-of-Science“-Studiums der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen

Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.

(3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
2. das Abschlusszeugnis eines „Bachelor-of-Science“-Studiengangs Wirtschaftschemie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein „Transcript of Records“ aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. „Transcript of Records“ muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 180 der erreichbaren Leistungspunkte belegt wird. Die endgültige Aufnahme des „Master-of-Science“-Studiums der Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß DSH-PO nachgewiesen werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für das „Master-of-Science“-Studium der Wirtschaftschemie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Wirtschaftschemie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2.9 oder besser erworben haben. Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Bachelorarbeit nicht berücksichtigt.

(2) Entspricht - beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen - das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im „Bachelor-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem „Bachelor-of-Science“-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und

Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum „Master-of-Science“-Studiengang Wirtschaftschemie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.


§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.05.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.04.2014 sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 04.06.2014.

Düsseldorf, den 14.07.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.